

Pressemitteilung

Stuttgart, 14.12.2016

Postfaktische Politik im Stuttgarter Rathaus: Ablehnung des 4. Bürgerbegehrens gegen Stuttgart 21

Am 08.12.2016 wurde das Bürgerbegehren „Leistungsrückbau“ zum Ausstieg der Stadt aus dem Finanzierungsvertrag des milliardenteuren Bahnhofsneubaus vom Stuttgarter Gemeinderat auch im Widerspruchsverfahren abgelehnt. Die Vertreter der Bürgerbegehren erhielten auch jetzt entgegen den Gepflogenheiten kein Rederecht. Per Mehrheitsbeschluss wurde verhindert, dass sie kritisierten, wo die rechtliche Bewertung durch die Stadt und ihren Gutachter von falschen Tatsachenaussagen und juristischen Fehlbewertungen ausging. Mit den Stimmen der Gemeinderatsmehrheit gegen die Stimmen v.a. der Fraktion SÖS-LINKE-PluS wurde das Bürgerbegehren an das Regierungspräsidium zur Widerspruchsprüfung weitergereicht.



Ablehnung des 4. Bürgerbegehrens im Stuttgarter Gemeinderat am 08.12.2016. Die Vertreter des Bürgerbegehrens wurden auf die Tribüne verbannt. Obwohl im Kopfbahnhof 38 Züge pro Stunde fahren, ist der Tiefbahnhof laut Gutachter mit einer Kapazität von 32 Zügen kein Rückbau. Der grüne OB Kuhn stimmte nun zum 4. Mal gegen seine Fraktion, um den Vertrauensleuten ein Rederecht zu verwehren. Er betonte, die Entscheidung sei ohne Ermessen, obwohl der Gutachter der Stadt jetzt eine ganz neue Begründung für die Ablehnung gab: Das Bürgerbegehren liege außerhalb des Wirkungsbereiches der Gemeinde, obwohl er 2015 noch ausführlich das Gegenteil begründet hatte. Die Prüfung der zahllosen sachlichen Fehler in seinem letztjährigen Gutachten verweigerte der Gutachter mit dem Hinweis, seine Fehlleistungen müssten erst „allgemein anders bewertet“ werden, bevor er sich damit befasse (Foto der Gemeinderatssitzung, Christoph Engelhardt, CC BY-SA 2.0, [flickr.com](https://www.flickr.com/photos/engelharto/)).

Ist denn 32 nicht weniger als 38?

Grundlage der ursprünglichen Ablehnung am 02.07.2015 war ein Gutachten des Karlsruher Anwalts Prof. Dr. Christian Kirchberg, dem von den Vertretern der Bürgerbegehren [in ihrem Widerspruch](#) zahlreiche handwerkliche Fehler in Form falscher Tatsachenbehauptungen, übergangener Argumente und juristischer Fehlbewertungen vorgeworfen wurden. So hatte der Gutachter vor dem Hintergrund der im alten Kopfbahnhof fahrenden 38 Züge pro Stunde argumentiert, ein Leistungsrückbau durch den Bahnhofsneubau liege objektiv nicht vor, insbesondere da der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 2014 eine Kapazität von Stuttgart 21 von 32 Zügen pro Stunde bestätigt habe.

1. Eine **Leistungsfähigkeit**, umschrieben mit **32 Zügen pro Höchstbelastungsstunde**, ist von vornherein Gegenstand der Planfeststellung gewesen, hat ihr also zugrunde gelegen, und ist auch vom **Verwaltungsgerichtshof** in den Verfahren, die unmittelbar gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtet wurden, **wiederholt bestätigt** worden.

Kapazität von 32 Zügen/h – aber kein Rückbau wenn im Kopfbahnhof 38 Züge/h fahren? Prof. Kirchberg am 02.07.2015 ([Protokoll](#)), ähnlich in seinen Gutachten (Hervorhebungen WikiReal).

Die Stadt macht den Bock zum Gärtner

RA Kirchberg war von der Stadt jetzt auch mit der „Prüfung der Widerspruchsbegründung“ [beauftragt worden](#). Joris Schoeller dazu: „Dass hier der Bock zum Gärtner gemacht wurde, verwunderte uns nach der Einsicht in die Akten nicht. Das Rechtsamt der Stadt hatte 2015 den Gutachter sehr kurzfristig mit [irreführenden und unvollständigen Informationen](#) versehen. Dafür durfte er nun selbst die entstandenen Fehler prüfen!“

Kirchberg verweigerte indessen die Ausführung seines Arbeitsauftrags. Die [Kritik an seinem Gutachten](#) sei „eine neue Bewertung unveränderter Tatsachen“ und eine „Einzelmeinung“, mit der er sich [erst dann befassen wolle](#), wenn seine Fehlleistungen „allgemein anders bewertet“ würden. Joris Schoeller dazu: „Wie soll ein Widerspruch anders begründet werden als durch die Auflistung der Fehler in der Entscheidung? Der Gutachter muss sich der Kritik stellen! Wie sollen wir uns als Bürgerbegehren fühlen, wenn uns zuletzt OB Kuhn bescheiden lässt, die Stadt wäre auf unsere [»Widerspruchsbegründung eingegangen«](#)? Dabei hatte der Gutachter der Stadt genau das verweigert und ausdrücklich in allen Punkten auf sein altes Gutachten verwiesen, ohne auf einen einzigen Kritikpunkt einzugehen!“

Kein Rederecht – das Bürgerbegehren erhält kein rechtliches Gehör

Den Vertretern des Bürgerbegehrens wurde in dem gesamten Verfahren ein Rederecht verwehrt, wie es von Stuttgarts CDU-Bürgermeister Schuster zuvor gewährt wurde und auch inzwischen gesetzlich vorgeschrieben ist. OB Kuhn [schreibt gar am 23.06.2016](#): „Die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens sind bei der Entscheidung über die [Zulässigkeit](#) anzuhören“, aber im jetzt laufenden Abhilfeverfahren sei ein Rederecht nicht vorgesehen. Joris Schoeller, Vertrauensmann des Bürgerbegehrens: „Es ist zynisch, wenn Kuhn jetzt schreibt wir hätten 2015 ein Rederecht erhalten müssen, als er es aber mit seiner Stimme verhindert hatte. Und es ist wirklich schwer zu ertragen, so viele Falschaussagen über unser Bürgerbegehren anhören zu müssen, ohne Gelegenheit zur Richtigstellung zu erhalten. OB Kuhns selbst in diesem Verfahren mehrfach wiederholtes Bekenntnis zur Bürgerbeteiligung ist absolut heuchlerisch, wenn er diese selbst mit derart grenzwertigen Mitteln aushebelt.“

Aber selbst nach Kuhns Erläuterung wäre jetzt ein Rederecht nötig gewesen, da die Stadt jetzt im Abhilfeverfahren eine vollkommen neue Begründung der Zulässigkeit vorlegt:

Eine Entscheidung ohne Ermessen aber in reiner Willkür

OB Kuhn betonte bei jeder der Durchsprachen, der Gemeinderat habe bei dieser rein rechtlichen Entscheidung kein Ermessen. Gleichzeitig gibt sein Gutachter nun eine vollkommen neue Begründung zur Ablehnung. Im Widerspruch zu dessen Einschätzung von 2015 heißt es jetzt, das Bürgerbegehren betreffe doch nicht den Wirkungskreis der Gemeinde und sei deshalb unzulässig. Schoeller dazu: „Dass der Oberbürgermeister nicht rot wird, wenn er den Gemeinderat einschüchtert, es gäbe kein Ermessen, sein Gutachter sich aber herausnimmt, seine Begründung um 180 Grad umzudrehen!“

Das Bürgerbegehren **betrifft** auch eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde im Sinne von § 21 Abs. 3 S. 1 GemO. Denn die im Vordergrund des Bürgerbegehrens ste-

- a) Das Bürgerbegehren **betrifft von vornherein nicht**, wie das § 21 Abs. 1 GemO voraussetzt, „eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde“.

OB Kuhn sieht „eine Entscheidung ohne Ermessen“, während sein Gutachter seine Begründung um 180 Grad dreht: Prof. Kirchberg in seinem ersten [Gutachten vom 24.06.2015](#), S. 4 und in seinem zweiten [Gutachten vom 26.04.2016](#) S. 3 (Hervorhebungen WikiReal).

Münchener Großkanzlei zu Kirchberg: „Nicht nachvollziehbar und unzutreffend!“

Der Gutachter geht noch weiter und behauptet, die Stadt hätte für die Leistungsfähigkeit gar keine Zuschüsse gewähren dürfen. Der Mitinitiator des Bürgerbegehrens Dr. Christoph Engelhardt vom Faktencheck-Portal WikiReal.org dazu: „Der einzige im Finanzierungsvertrag angegebene Zweck von Stuttgart 21 ist jedoch die »verkehrliche Verbesserung«, dann wäre dieser Vertrag aber nichtig!“ Kirchbergs Kehrtwende zum Wirkungskreis teilt auch die von den Kritikern beauftragte Münchener Großkanzlei Labbé & Partner nicht: Kirchbergs neue Ausführungen seien „nicht nachvollziehbar und unzutreffend“.

Mit dem zweiten Auge sieht man besser

Für die Kündigung ist nach dem Gesetz eine „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ Voraussetzung. Gutachter und Stadt argumentieren, die Kapazität des Tiefbahnhofs von 32 Zügen/h sei ja keine „neue Tatsache“ oder „neue wissenschaftliche Erkenntnis“ wie es der Gesetzeskommentar erläutert. Dabei wird aber die weitere dort genannte Möglichkeit unterschlagen, dass die Geschäftsgrundlage von Anfang fehlte und die Vertragsparteien erst später ihren Irrtum bemerkten (Kopp/Ramsauer § 60 VwVfG Rn. 22). Engelhardt: „Es ist doch offensichtlich, dass die Planfeststellung einer »ausreichenden und zukunftsicheren Bemessung« bei einer Auslegung von 32 Zügen pro Stunde auf einem Irrtum beruht! Auch damals fuhren 38 Züge im Kopfbahnhof und die Leistung sollte verdoppelt werden. Gutachter und Rechtsamt sind auf mindestens einem Auge blind, wenn sie jetzt den Irrtums-Tatbestand ausblenden! Dieses Beispiel ist bezeichnend dafür, wie selektiv und manipulativ die rechtliche Bewertung der Stadt geführt wird.“

OB Kuhn verwies auf Kirchbergs Erfolge vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH), dabei war diesem etwa im Verfahren zum 2. Bürgerbegehren gegen Stuttgart 21 ausdrücklich seine überzogene Argumentation zu einer vermeintlichen Verfristung und einer unzureichenden

Begründung des Bürgerbegehrens vom VGH kassiert worden ([Az 1 S 1949/13](#), Rn. 70, 74). In beiden Punkten griff Kirchberg auch jetzt das 4. BB mit überzogenen Forderungen an. Auf die Gegenbeweise geht er nicht ein, sondern verweist lediglich kommentarlos auf seine ursprünglichen Aussagen. Engelhardt: „Kirchberg kneift auf ganzer Linie. Das spricht nicht für die Qualität seiner Argumentation!“

Der Stresstest als Notnagel – rechtlich unverbindlich und fehlerhaft

In der argumentativen Not, wie angesichts der S21-Kapazität von 32 Züge/h dem Gemeinderat doch ein Ausbau der Leistungsfähigkeit nahegelegt werden kann, wurde nun von OB Kuhn der Stresstest von 2011 aufgegriffen. Das Landesverkehrsministerium hatte in der S21-Ausschuss-[Sondersitzung vom 26.10.2016](#) auf die Leistungsfähigkeit von [49 Zügen pro Stunde laut Stresstest verwiesen](#), ohne den Widerspruch zur Kapazität von 32 Zügen zu klären. Nicht einmal die [Bahn hatte jetzt in ihrem Beitrag](#) einen Leistungsnachweis durch den Stresstest behauptet. Vollkommen willkürlich übergeht der OB dabei den [Nachweis des Gegenteils](#) am 26.10. durch den Projektkritiker Engelhardt. Der hatte dargelegt, dass zum einen DB und SMA zum Stresstest im Detail schon gravierende leistungsüberhöhende [Fehler eingestanden](#) hatten, und dass zum anderen der Stresstest sich laut Aussagen der Bahn-Gutachter Heimerl und Schwanhäußer zum sogenannten Belegungsgrad [weit im unfahrbaren Bereich](#) befindet. Vor allem aber wurde der Stresstest nicht in die Planfeststellung aufgenommen, besitzt also keinerlei rechtliche Relevanz.

Postfaktische Politik auf Basis ungeklärter Widersprüche

Gleichermaßen bleiben auch die weiteren Widersprüche zur Leistungsfähigkeit aus den S21-Ausschuss-Sondersitzungen vom Gemeinderat unaufgeklärt. Dabei hatte OB Kuhn an diese Termine hohe Ansprüche gestellt, „eine vernünftige Klärung von Themen“ sollte stattfinden und „belastbare Informationen“ für die Fraktionen sollten dabei herauskommen. Das Bürgerbegehren zur fehlenden Leistungsfähigkeit wurde nun abgelehnt, obwohl das Argument aus den S21-Ausschuss-Sondersitzungen, dass sich [Brandschutz und Leistungssteigerung gegenseitig ausschließen](#), noch gar [nicht beantwortet worden](#) war. Engelhardt: „Der Gemeinderat begnügt sich, die Aussagen aus der Diskussion zu picken, die ihm politisch genehm sind. Gegenbeweise und Widersprüche werden geflissentlich übersehen, selbst wenn sie mit den Unterlagen der Bahn und den Aussagen ihrer Gutachter belegt wurden. Das ist postfaktische Politik auf der Basis von ungeklärten Widersprüchen!“

Der Gemeinderat kann ruhig falsch entscheiden, die Bürger können ja für zehntausende Euro klagen

CDU-Fraktionschef Alexander Kotz sah keinen Grund, warum die Stadt und ihr Gutachter, nachdem sie zuvor bei der Ablehnung eines anderen Bürgerbegehrens gerichtlich bestätigt worden waren, jetzt daneben liegen sollten. Man könne das „mit Überzeugung tun“, weil wir ja „in einem Rechtsstaat leben“, so „dass die Vertrauensleute den Weg haben“ „die Gerichte zu bemühen“ und daher wolle er mit seiner Ablehnung des Bürgerbegehrens „diesen Weg gerne freimachen“. Und auch nachdem Hannes Rockenbauch, Sprecher der Fraktion SÖS-LINKE-PluS die [Widersprüche in der sachlichen und rechtlichen Argumentation](#) der Stadt und ihres Gutachters Kirchberg dargelegt hatte, bekannte FDP-Sprecher Dr. Matthias Oechsner, er habe „Schwierigkeiten, das selber zu beurteilen“, vor Gericht würde sich „dann entscheiden welche Rechtsauffassung die richtige ist“. Vertrauensmann Schoeller dazu: „Kotz und Oechsner machen es sich einfach mit ihrer leichtfertigen Ablehnung des Bürgerbegehrens. Konsequenterweise müssten sie uns jetzt auch das Geld für den Klageweg auslegen.“